

**Richtlinien der Gemeinde Stegaaurach für die Auszeichnung
verdienter Sportler, kulturell und sozial engagierter Personen
und Vereinsfunktionäre (AuszRichtl)**

vom 11.07.2017

i.d.F.d. 1. ÄndS- AuszRichtl vom 09.11.2021

§ 1

Die Gemeinde Stegaaurach zeichnet alljährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen aus (§§ 2 - 8). Ebenso werden langjährige Vereinsfunktionäre, Kulturschaffende sowie sozial engagierte Personen ausgezeichnet (§§ 10, 11).

§ 2

- (1) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Stegaaurach ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stegaaurach haben.
- (2) Mannschaften müssen Sportvereinen in der Gemeinde Stegaaurach angehören.

§ 3

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Stegaaurach verbunden sind.

§ 4

Geehrt werden folgende Leistungen:

1. Einzelsportler

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an eine Welt- und Europameisterschaft
- c) Erreichen des 1. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- d) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- e) Erreichen des 1. Platzes einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- f) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- g) Erreichen des 1. Platzes bei Nord- oder Südbayerischer Meisterschaft
- h) Erreichen des 1. Platzes bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaft

oder jeweils vergleichbarer Meisterschaft.

2. Mannschaften

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a) bis h) entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch die Trainer, die Betreuer und die Ersatzspieler.

2.1 Mannschaften im Erwachsenenbereich

Diese werden bei einer Meisterschaft und Aufstieg in die nächsthöhere Liga geehrt.

2.2 Jugendmannschaften

Bei Jugendmannschaften wird jede Meisterschaft geehrt.

§ 5

Die Ehrung eines Sportlers oder einer Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Wert nach in diesen Richtlinien einfügen.

§ 6

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 7

- (1) Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben sein.
- (2) Für die Ehrung werden Wettbewerbe in allen Altersklassen berücksichtigt.
- (3) Bei Meisterschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, entscheidet der Sport- und Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über eine Ehrung.

§ 8

Für Meisterschaften, die kommerziellen Zwecken dienen (z. B. Firmensport) oder sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. Behörden und Freizeitgruppen) beschränken, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 9

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

1. Einzelsportler

Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 eine Urkunde und eventuell ein von der Verwaltung oder dem gemeindlichen Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS) festzulegendes individuelles Geschenk.

2. Mannschaften

Für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft gilt § 9 Ziffer 1 i.V.m. § 4 Ziffer 2 entsprechend.

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Stegaarach verbunden sind.

§ 10

- (1) Die Gemeinde Stegaurach ehrt auch langjährige Vereinsfunktionäre sowie sich kulturell oder sozial engagierende Personen, die sich um das Allgemeinwohl der Bevölkerung der Gemeinde Stegaurach verdient gemacht haben.
- (2) Die zu Ehrenden müssen einem Verein oder einer Gruppe im Gemeindegebiet Stegaurach angehören oder im Gemeindegebiet wohnen.

§ 11

Als Auszeichnung für Tätigkeiten im Verein oder in der Gruppe i.S.v. § 10 wird verliehen:

- a) Für mindestens 10 bis 25-jährige Tätigkeit eine Urkunde und evtl. ein von der Verwaltung oder dem gemeindlichen Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS) festzulegendes individuelles Geschenk.
- b) Ab 30-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und ein Präsentkorb oder gleichwertiges individuelles Geschenk.

§ 12

- (1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine und Bürger der Gemeinde Stegaurach sowie die Verbände bzw. Dachverbände.
- (2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Stegaurach nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Nachweis für die erbrachte Leistung bei Sportlern
 - c) bei Vorschlägen zu § 3 und § 5 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen
 - d) bei Vorschlägen nach § 10 eine Mitteilung, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird, mit einer kurzen Begründung

§ 13

Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Sportler, Vereinsvorstände, sozial engagierter und Kulturschaffenden trifft der gemeindliche Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport in nichtöffentlicher Sitzung. Nach dessen Entscheidung können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, sondern müssen im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.

§ 14

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen Empfanges durch den Bürgermeister und den Gemeinderat in der Regel in der Jahresmitte vorgenommen. Dabei werden grundsätzlich alle Sportler, Vereinsvorstände, sozial engagierte Personen und Kulturschaffenden geehrt, die im aktuellen Ereigniszeitraum erfolgreich waren.

§ 15

Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen

- a) die Auszuzeichnenden
- b) Gemeinderäte/innen
- c) nach dem Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates: Ehrengäste, Mitarbeiter der Sportverbände, Vorstände, Übungsleiter, Helfer, Eltern, Jugendwarte etc.

§ 16

Abweichend von den in § 14 und § 15 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall unabhängig vom Empfang durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

§ 17

Der gemeindliche Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an die Gemeinde Stegaurach zurückzugeben.

§ 18

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, 09.11.2021

gez.

Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister

Historie:

Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell und sozial engagierter Personen und Vereinsfunktionäre (AuszRichtl) vom 11.07.2017

- 1. ÄndS- AuszRichtl) vom 09.11.2021